



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

Kapitel 13: Die Wehrmacht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Eigenschaft dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Aus bestimmten Gründen können die Beauftragten der Polizei die Versammlung auflösen.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen keinem politischen Verein angehören und dürfen in politischen Versammlungen nicht anwesend sein.

*

Die Grundpflichten des Staatsbürgers.

Die Hauptpflichten, die die Verfassung dem Staatsbürger auferlegt, sind mehr ethische als rechtliche Grundsätze, aus denen sich rechtswirksame Folgen ergeben. Nach der Verfassung hat jeder Deutsche die Pflicht zu arbeiten, den Besitzenden ist die Verpflichtung auferlegt, ihr Eigentum so zu verwenden, daß es gleichzeitig dem allgemeinen Besten dient. Jeder Deutsche hat ferner nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten, er ist ferner verpflichtet, persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Als Ehrenämter sind u. a. zu betrachten: Schöffenant und Vormundschaft; persönliche Leistungen sind etwa: polizeiliche Hilfeleistung, Nothilfe bei Unglücksfällen, Notstandsarbeiten. Schließlich haben alle Staatsbürger ohne Unterschied die Pflicht, im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten beizutragen (Steuerpflicht).

Rapitel 13: Die Wehrmacht.

Nach der Verfassung ist die Verteidigung des Reiches ausschließlich Reichssache. Den Oberbefehl über die gesamten Streitkräfte führt der Reichspräsident. Seine Anordnungen bedürfen aber der Gegenzeichnung durch den Reichswehrminister oder den Reichskanzler. Der Reichswehrminister übt die Befehlsgewalt über die ganze Wehrmacht (Armee und Marine) unter dem Reichspräsidenten aus. Dem Minister unterstehen: An der Spitze des Reichsheeres ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Marine ein Admiral als Chef der Marineleitung.

Die bisher in Deutschland bestandene allgemeine Wehrpflicht, welche vom 17. bis 45. Lebensjahr dauerte, ist durch den Friedensvertrag von Versailles vom 18. Juni 1919 verboten. Nach diesem darf die Gesamtstärke des deutschen

Heeres nicht mehr als 100 000 Mann betragen, wobei 4000 Offiziere eingerechnet sind. Dazu kommen 300 Sanitäts- und 200 Veterinäroffiziere. Die Mannschaften müssen sich zu 12- und die Offiziere zu 25jährigem Dienst verpflichten. Die Ausbildung von sogen. Zeitsfreiwilligen ist verboten. Über die militärische Ausrüstung, Ausbildung, Bewaffnung und Munition sind genaue Vorschriften gegeben. Kampfflugzeuge und Tanks dürfen nur in Gestalt von Attrappen verwendet werden.

Die Ergänzung des Heeres erfolgt durch Anwerbung Freiwilliger. Werbestellen sind die Truppenteile, allgemeine Einstellungstage der 1. April und der 1. Oktober.

Die staatsbürgerliche Freiheit der Soldaten ist insoweit beschränkt, als die militärische Ordnung es erfordert. Die Soldaten dürfen sich weder politisch betätigen, noch politischen Vereinigungen angehören; sie dürfen nicht an politischen Versammlungen teilnehmen. An den öffentlichen Wahlen beteiligen sich weder Mannschaften noch Offiziere, wohl aber die Militärbeamten.

Die Angehörigen des Heeres und der Marine unterliegen besonderen Strafbestimmungen, die im Militärstrafgesetzbuch zusammengefaßt sind. Die Aburteilung erfolgt in Friedenszeiten durch die bürgerlichen Gerichte, ausgenommen an Bord.

An der Spitze des Heeres steht der Chef der Heeresleitung. Ihm sind unmittelbar unterstellt: Gruppenkommando 1 in Berlin, Gruppenkommando 2 in Kassel und Wehrkreiskommando 7 in München.

Gruppenkommando 1 in Berlin umfaßt die Wehrkreiskommandos:

- 1 Königsberg: 1. Inf.-Divis. (Inf.-Regt. 1—3);
 - 2 Stettin: 2. Inf.-Divis. (Inf.-Regt. 4—6);
 - 3 Berlin: 3. Inf.-Divis. (Inf.-Regt. 7—9);
 - 4 Dresden: 4. Inf.-Divis. (Inf.-Regt. 10—12)
- sowie die Kav.-Div. 1 Frankfurt a. O. und 2 Breslau.

Gruppenkommando 2 in Kassel umfaßt die Wehrkreiskommandos:

- 5 Stuttgart: 5. Inf.-Divis. (Inf.-Regt. 13—15);
 - 6 Münster: 6. Inf.-Divis. (Inf.-Regt. 16—18)
- sowie die Kavallerie-Division 3 in Kassel.

Das Wehrkreiskommando 7 in München umfaßt die 7. Inf.-Divis. (Inf.-Regt. 19—21) und Reiter-Regt. 17.

Die Divisionen gliedern sich in folgende Truppenkörper: 21 Infanterie-Regimenter, 18 Reiter-Regimenter, 7 Artillerie-Regimenter, 7 Pionierbataillone, 7 Nachrichten-

Abteilungen, 7 Kraftfahr-Abteilungen, 7 Fahr-Abteilungen, 7 Sanitäts-Abteilungen.

An der Spitze eines jeden Wehrkreises steht der Kommandeur der Infanterie-Division als Befehlshaber. An der Spitze der Gruppenkommandos stehen Generäle als Oberbefehlshaber.

Auch die deutsche Seemacht ist durch den Versailler Vertrag sehr stark eingeschränkt. Die Gesamtstärke darf 15 000 Mann nicht übersteigen, wobei 1500 Offiziere eingerechnet sind. Auch ist vorgeschrieben, welche Menge und welche Art Schiffe gehalten werden dürfen. Gestattet sind nur sechs kleine Linienschiffe, sechs kleine Kreuzer, zwölf Zerstörer und zwölf Torpedoboote, Unterseeboote überhaupt nicht.

Hauptliegehäfen für die gesamten Seestreitkräfte ist Wilhelmshaven, für die Streitkräfte der Ostsee Kiel. Kommandanturen sind in Pillau, Swinemünde, Cuxhaven, Wilhelmshaven, Borkum stationiert; das Marinearsenal befindet sich in Kiel, die Marinewerft in Wilhelmshaven.

Rapitel 14: Die Verwaltung.

Erster Abschnitt: Die Behörden und Organe der Selbstverwaltung.

An der Spitze der Reichsverwaltung steht die Reichsregierung. Die obersten Verwaltungsbehörden des Reiches sind die folgenden Reichsministerien, von denen jedes unter der Leitung eines dem Reichstag verantwortlichen Ministers steht:

1. Das Reichsministerium des Auswärtigen (Auswärtiges Amt). Ihm obliegt die Pflege der Beziehungen zu den ausländischen Staaten, die Vertretung der auswärtigen Angelegenheiten und der Verkehr mit den Gesandten oder Konsuln der fremden Staaten.

2. Das Reichsministerium des Innern. Es hat alle Angelegenheiten der inneren Politik und Verwaltung zu bearbeiten, die nicht besonderen Ministerien zugesiesen sind.

3. Das Reichsfinanzministerium. Dieses Ministerium hat den Haushaltsplan des Reiches aufzustellen und seine Innehaltung zu überwachen. Ihm fällt zu die Ausführung des Friedensvertrages, die Verwaltung